



Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

1. Anzeiger/ Veranstalter (genaue Anschrift mit Telefon und Fax)

Vor- und Zuname (Anzeigender/ Veranstalter)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort
Bitte unbedingt angeben!

Anzeigender/ Verantwortlicher Telefon/ E-Mail

Gemeinde Hebertshausen
Am Weinberg 1, 85241
Hebertshausen

Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon (08131) 29286-0
Telefax (08131) 29286-200

Ansprechpartner: Stefanie Dürr
Telefon (08131) 29286-230
Telefax (08131) 29286-231
Email: duerr@hebertshausen.de

2. Art des Brauchtumsfeuers

Sonnwendfeuer Osterfeuer Johannisfeuer _____

3. Ort (a) und Lage (b) des Brauchtumsfeuers:

a) Ort: _____
(Platz / Straße + Haus-Nr., bitte immer angeben!!!)

b) Lage: _____
(bitte genaue Beschreibung; ggf. eine Skizze anfertigen bzw. einen Lageplan beilegen!!!!)

Gemäß anliegender Skizze

4. Tag des Brauchtumsfeuers

(am)

Uhrzeit: (von – bis) _____

Ansprechpartner bzw. Verantwortlicher während der Veranstaltung (wenn nicht Antragssteller)

Familienname, Vorname, Anschrift, Telefon

Information Integrierte Leitstelle

durch Gemeinde
 durch Antragssteller

Sonstige Angaben:

Das Merkblatt mit Hinweisen zur Abhaltung von Brauchtumsfeuern habe ich erhalten

Konten:
Sparkasse Dachau
IBAN: DE67 7005 1540 0230 1028 99
(BIC: BYLADEM1DAH)
Kto.-Nr. 230 102 899 (BLZ 700 515 40)

Volksbank Dachau eG
IBAN: DE21 7009 1500 0000 7029 00
(BIC: GENODEF1DCA)
Kto.-Nr. 702 900 (BLZ 700 915 00)

6. Skizze (Zeichenfeld – bitte vermasste Handskizze anfertigen):

Ggf. Lageplan beifügen!

Datenschutzhinweise

Informationen zur Art der Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten finden Sie auf www.hebertshausen.de/meta/datenschutz/datenschutzhinweise im Verarbeitungsverzeichnis der Gemeinde Hebertshausen

Ort, Datum

Unterschrift (Antragssteller)



Merkblatt für Brauchtumsfeuer

(Johannisfeuer, Osterfeuer, Sonnwendfeuer)

Brauchtumsfeuer sind eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Bei aktueller Waldbrandgefahr (Nachrichten, Radio, Feuerwehr, Internet) ist das Durchführen von bereits angezeigten Brauchtumsfeuern untersagt. Das Abbrennen eines Feuers ist der Integrierten Leitstelle in Fürstfeldbruck mitzuteilen:

Per Fax 08141/ 519-650 oder per Telefon 08141/ 519-630.

Das Entzünden und Betreiben eines Brauchtumsfeuers in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“. Es wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.

Brauchtumsfeuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotop befinden.

Was sollten Sie bei offenen Feuern beachten:

Ganz allgemein gilt: für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VVB). Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 BayWaldG)
- mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Ernteerzeugnisse) (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)
- mindestens fünf Meter von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, vom Dachvorsprung ab gemessen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)
- mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis der unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art 39 und 42 BayWaldG), bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahme der Gemeinde (§ 25 VVB) erforderlich.

Beim Einsatz von Grillgeräten, Heizpilzen, Lufterhitzer und vergleichbaren Feuerstätten sind die von den Herstellern angegebenen Abstände zu brennbaren Stoffen einzuhalten.

Auch bei erlaubten Feuerstellen sollten folgende Bestimmungen beachtet werden:

- Als Brennstoff dar nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrWG) – verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammparität sind natürliche Materialien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden.
- Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig.
- Die aus Reisig bestehenden Haufen die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten und deren Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§39 Abs. 1 BNatSchG). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Falls vorher schon gesammelt wird, muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wild lebenden Tiere betroffen sind.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten (§ 3 Abs. 2 Satz 3 VVB). Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich (§ 25 VVB).

- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 VVB).
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 3 Abs. 2 Satz 5 VVB).
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist – wie sonst anfallende Abfälle – wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 33a Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Hinweis

Nach § 69 Abs.1 Nr. 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt (z. B. verbrennt), lagert oder ablagert.

Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt. Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bänden (VVB) einzuhalten, für deren Vollzug die Gemeinde zuständig ist.